



## Die Mobilität: Stand Februar 2012

### Was?

Ist eine besondere Form der Arbeitslosenunterstützung des INPS/NISF bzw. des Amtes für ergänzende Sozialfürsorge des Landes, für Arbeitskräfte, die infolge von Stellenabbau, Unternehmensauflösung oder nach der Lohnausgleichskasse entlassen werden.

### Wer? (Arbeitgeber)

Industrieunternehmen, Arbeits- und Produktionsgenossenschaften mit mehr als 15 Beschäftigten, Handelsunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten, Reinigungsfirmen, Verleger und Druckagenturen von Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften, Wachgesellschaften, Reise- und Tourismusagenturen unter bestimmten Voraussetzungen.

### Wer? (Arbeitnehmer)

Arbeiter, Angestellte, mittlere Führungskräfte, mit unbefristetem Arbeitsvertrag.

Kein Anrecht haben leitende Angestellte, Lehrlinge und Arbeitnehmer mit einem Dienstalter von weniger als 12 Monaten.

### Wie?

Bei kollektiven Entlassungen (mindestens 5 Entlassungen innerhalb von 4 Monaten) muss das Unternehmen die Betriebsräte und Gewerkschaften sowie die Abteilung Arbeit verständigen. Innerhalb von 7 Tagen findet eine gemeinsame Überprüfung auf Gewerkschaftsebene statt. Wird innerhalb von 45 Tagen ein Abkommen erzielt, erfolgt die Überstellung in die Mobilitätsliste. Wird keines erzielt, erfolgt eine gemeinsame Überprüfung bei der Landesabteilung Arbeit (Arbeitsservice). Bei einem Abkommen bezahlt das Unternehmen drei Raten des außerordentlichen Lohnausgleichs an das NISF, bei keinem Abkommen hingegen neun Raten.

Bei Einzelentlassungen aus objektiven Gründen (Einstellung der Tätigkeit, Personalreduzierung wegen betrieblicher Schwierigkeiten) aus jedem Betrieb, ist kein Mobilitätsverfahren erforderlich. Die Arbeitnehmer müssen sich innerhalb von 60 Tagen ab Entlassung in die Mobilitätsliste eintragen, gleichzeitig muss beim NISF der Antrag, um Erhalt des ordentlichen Arbeitslosengeldes und beim Amt für ergänzende Sozialvorsorge der Südtiroler Landesverwaltung, der Antrag um Erhalt des regionalen Mobilitätsgeldes hinterlegt werden.

### Wie viel?

Das staatliche Mobilitätsgeld beträgt 931,28 Euro brutto im Monat (von diesem Betrag werden 5,84% abgezogen = 876,89 Euro brutto im Monat). Dieser Betrag wird auf 1.119,32 Euro brutto (von diesem Betrag werden 5,84% abgezogen = 1.053,95 Euro brutto im Monat) erhöht, wenn der Arbeitnehmer mehr als 2.014,77 Euro brutto verdiente. Nach 12 Monate wird dieser Betrag auf 80% gekürzt.

Das regionale Mobilitätsgeld beträgt 80% der letzten Entlohnung, aber nicht mehr als 931,28 Euro brutto im Monat (von diesem Betrag werden 5,84% abgezogen = 876,89 Euro brutto im Monat). Die Beträge unterliegen der Steuer.

### Wie lange?

Staatliches Mobilitätsgeld: Arbeitnehmer bis zu 40 Jahren 12 Monate, über 40 Jahre 24 Monate und über 50, 3 Jahre

Regionales Mobilitätsgeld: 12 Monate

### Besondere Begünstigungen

Betriebe, die Arbeitnehmer aus der Mobilitätsliste befristet aufnehmen, erhalten vom INPS Beitragserleichterungen für 12 Monate und bei unbefristeter Übernahme nach Ablauf der 12 Monate weitere 12 Monate an Beitragserleichterungen. Bei sofortiger unbefristeter Aufnahme werden die Beitragserleichterungen für 18 Monate gewährt.

**Rechtliche Grundlagen:**

Gesetz vom 23. Juli 1991, Nr. 223, Gesetz vom 19. Juli 1993 Nr. 236, Rundschreiben NISF 05. Februar 2010, Nr. 18; Rundschreiben NISF 04. Februar 2011, Nr. 25, Rundschreiben NISF 08. Februar 2012;